



### Regelplan B II/3

Nicht benutzungspflichtiger getrennter Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog)

geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)

#### Längsabspernung zur Fahrbahn durch Absperschrankengitter

Absperschrankengitter, gegebenenfalls am Gehweg gegenüber  
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

#### Längsabspernung zum Gehweg durch Absperschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

#### Querabspernung des Radweges durch Abspernschranke mit 2 einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

- 1) einseitige Leitbaken mit einseitigen Warnleuchten zusätzlich bei Einleitung außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen
  - 2) [ ] angerampt
  - 3) [ ] Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn
- [ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
- 4) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- \*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

